



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Wohnungswesen
Storchengasse 6
2540 Grenchen

Appenzell, 22. Juni 2017

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 5. April 2017, mit welchem eine Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus eröffnet und um Abgabe einer Stellungnahme ersucht wurde.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst den bundesrätlichen Vorschlag, den Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus um Fr. 250 Mio. aufzustocken. Mit dem Bundesbeschluss wird ein bewährtes wohnungspolitisches Instrument gestärkt und auf dem Niveau der Vorjahre fortgeführt. Der gemeinnützige Wohnungsbau kann so, falls eine tatsächliche Nachfrage besteht, mit einer Starthilfe angemessen unterstützt und entsprechend gefördert werden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Vorlage keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden hat.

Auf Bundesebene wurde das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG, SR 843) per 1. Januar 2003 durch das Wohnraumförderungsgesetz (WFG, SR 842) ersetzt. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat zum WFG keine Ausführungsgesetzgebung erlassen. Mit dem Ende der Laufzeiten für die Ausrichtung von Zusatzverbilligungen im Jahr 2021, die gestützt auf die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum WEG ausgerichtet werden, erlischt die kantonale Rechtsgrundlage zur finanziellen Einflussnahme auf den Wohnungsmarkt.

Wir stellen folgenden Änderungsantrag:

Art. 1 Abs. 3 Bundesbeschluss

Das Wort „zinslos“ ist zu streichen.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht werden aus dem Fonds gemeinnützigen Bauträgern verzinsliche und rückzahlbare Darlehen für Neubauten, umfassende Erneuerungen sowie Grundstück- und Liegenschaftskäufe gewährt (Erläuternder Bericht, S. 3). Zinslose Darlehen werden zwar in Art. 43 lit. a WFG aufgeführt. Sie widersprechen aber der Idee von Fonds-de-Roulement-Darlehen. Solche Darlehen übernehmen die Funktion einer Starthilfe und dienen der Rest- oder Überbrückungsfinanzierung, weil ansonsten oftmals keine Bankfinanzierung erhältlich zu machen ist. In diesem Sinne deckt der Zins auch ein gewisses Ausfallrisiko ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- recht@bwo.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell